

3 RK 41/81

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 18. August 1982

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 6. März
1981 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts
Kiel vom 24. April 1980 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf Familienkrankenpflege für seinen Sohn Dennis O.

Der Kläger ist als Rentenantragsteller bei der Beklagten gegen Krankheit versichert. Den Rentenantrag hat die Landesversicherungsanstalt (LVA) Schleswig-Holstein abgelehnt, die hiergegen vom Kläger erhobene Klage ist beim Sozialgericht (SG) Kiel anhängig. Der Kläger erhält vom Sozialamt Hilfe zum Lebensunterhalt. Für seinen nichtehelichen Sohn Dennis O. hat der Kläger die Vaterschaft anerkannt. Er hat sich durch Urkunde des Jugendamts vom 8. April 1971 zur Zahlung des Regelunterhalts mit einem Zuschlag von 20 % zum Regelbedarf verpflichtet und dem Festsetzungsverfahren unterworfen. Den letzten Unterhaltsfestsetzungsbeschuß erließ das Amtsgericht Kiel am 18. September 1974. Der Kläger leistet keinen Unterhalt für seinen Sohn. Für den Sohn erhält die Mutter Kindergeld. Es wird unmittelbar an das Landesjugendamt, auf dessen Kosten sich das Kind im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe im St. N. in S. aufhält, ausgezahlt.

Die Beklagte lehnte die Anerkennung eines Familienkrankenhilfenspruchs des Klägers für seinen Sohn Dennis O. ab. Die dagegen gerichtete Klage hat das SG abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat dagegen entschieden, daß der Kläger aus seiner



Versicherung bei der Beklagten für seinen Sohn Dennis O. familienhilfeberechtigt sei. Es hat ausgeführt, Dennis O. habe kein Einkommen und keinen gesetzlichen Anspruch auf Krankenhilfe, die in § 205 Abs 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aufgeführten Ausschließungsgründe seien nicht gegeben. Für den Anspruch des nichtehelichen Kindes gegen seinen Vater auf Leistung des Regelunterhalts komme es allerdings nicht auf die Leistungsfähigkeit des Vaters an. Er könne aber nach § 1615h des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) seine Unfähigkeit zur Leistung des Regelunterhalts geltend machen. Wenn der Kläger dies auch nicht getan habe, so sei doch fraglich, ob er trotz völliger Leistungsunfähigkeit als unterhaltspflichtig angesehen werden dürfte. Dies könne indessen dahingestellt bleiben, denn der Kläger sei aufgrund seines Kindergeldanspruchs leistungsfähig. Der Berücksichtigung des Kindergeldes bei ihm stehe nicht entgegen, daß es der Mutter des Kindes gewährt werde. Nach dem Unterhaltsrecht des BGB (vgl insbesondere § 1615g) müsse nämlich das Kindergeld nicht nur dem Sorgeberechtigten oder dem Betreuenden, sondern auch dem Elternteil zugute kommen, der nur Unterhalt in Geld leiste, aber an sich die Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld erfülle.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und macht geltend, aus der Tatsache der Anrechnung des Kindergeldes auf den Regelunterhalt (§ 1615g BGB) lasse sich zu der Frage, ob das Kindergeld als Unterhaltsleistung anzusehen sei, nichts entnehmen. Ebenso wenig besage der Grundsatz, daß Kindergeld allen Unterhaltspflichtigen zugute kommen solle, etwas darüber aus, daß das Kindergeld des-



halb auch als Unterhaltsleistung aller Unterhaltspflichtigen anzusehen sei. Entscheidend sei vielmehr der tatsächliche Bezug des Kindergeldes. Tatsächlich erhalte aber der Kläger nichts, obwohl er theoretisch anspruchsberechtigt sei. Die Unterhaltsberechtigung hänge auch beim nichtehelichen Kind von der Leistungsfähigkeit des Vaters ab. Im Rahmen des § 205 RVO schlage eine bevorrechtigte Stellung des nichtehelichen Kindes aus § 1615f BGB nicht durch.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts vom 6. März 1981 aufzuheben
und die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

II

Die Revision ist begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Familienkrankenhilfe für Dennis O., denn dieser ist dem Kläger gegenüber nicht unterhaltsberechtigter des § 205 RVO. Für die Annahme der Unterhaltsberechtigung fehlt es an der Leistungsfähigkeit des Klägers.

Die Leistungsfähigkeit des Versicherten ist Voraussetzung der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Unterhaltsberechtigung iS des § 205 RVO (RVA in AN 1932, 419; BSGE 11, 30, 34; BSG SozR 2200 § 205 RVO Nr 37; Bültmann, Deutsche Krankenkasse 1932, 57, 58; Hoffmann/Kreil, RVO Zweites Buch, Krankenversicherung 9. Auflage § 205 Anm IIa; Peters/Mengert Handbuch der Krankenversicherung, Stand März 1982, § 205 Anm 9; Krauskopf/Schroeder-Printzen, Soziale Krankenversicherung Stand Januar 1981 § 205 Anm 1.2.1; a.M. Eggers, Deutsche Krankenkasse 1931, 1039). Dies folgt aus dem Zweck der Familienkrankenhilfe. Nach § 205 RVO übernimmt die Solidargemeinschaft das Krankheitsrisiko für einen Familienangehörigen nur dann, wenn das versicherte Mitglied verpflichtet ist, im Krankheitsfall für den Familienangehörigen einzutreten; dies ist in der Regel der Fall, wenn das Mitglied dem Angehörigen gegenüber zum Unterhalt verpflichtet ist, der auch eine Krankenversorgung umfaßt (BSGE 48, 266, 267 = SozR 2200 § 205 RVO Nr 26). Die Leistungen der Familienkrankenhilfe sollen den Versicherten in die Lage versetzen, seine Unterhaltspflicht bei Krankheit des Angehörigen in Form der Krankenpflege zu erfüllen (BSGE 51, 265, 267 = SozR 2200 § 205 RVO Nr 39). Dabei geht es also um die Entlastung des Versicherten von der besonderen, erhöhten Unterhaltspflicht für die Krankenpflege eines Angehörigen (RVA, AN 1932, 419, 420; BSGE 31, 219, 221; Peters/Mengert, aaO § 205 Vorbemerkung III; LSG Hamburg SGB 1958, 399, 400 mit Anm Thiele). Dementsprechend steht der Anspruch auf Familienkrankenhilfe nicht den Angehörigen zu, sondern dem Versicherten (BSG SozR Nr 23 zu § 205 RVO). Diese Zuordnung des Anspruchs hat besonderes Gewicht, weil es bei anderen Sozialleistungen eine unmittelbare Anspruchsberechtigung des

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

bedürftigen Familienangehörigen gibt - wenn auch nur ausnahmsweise und nur bei Barleistungen (vgl § 216 Abs 1 Nr 1 RVO; § 123 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 - BGBl I 582 -).

Die Leistungsunfähigkeit des Versicherten schließt auch die Unterhaltsberechtigung des nichtehelichen Kindes aus. Dem nichtehelichen Kind hat der Vater mindestens den Regelunterhalt nach § 1615f BGB zu zahlen. Grundsätzlich wird für diesen Anspruch die Leistungsfähigkeit des Vaters nicht vorausgesetzt. Er kann aber, wenn sie fehlt, nach § 1615h BGB Herabsetzung des zu leistenden Unterhalts verlangen. Ob dieses Verlangen eine rechtsgeschäftliche Erklärung ist (Göppinger, Unterhaltsrecht, 4. Auflage RdNr 744) oder ob es nur bedeutet, daß die Herabsetzungsgründe erst auf Einwand des Vaters zu berücksichtigen sind (Odersky, Kommentar zum Nichtehechengesetz 4. Auflage Anm III 1 zu § 1615h), kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls entfällt oder verringert sich der Unterhaltsanspruch entsprechend der fehlenden Leistungsfähigkeit durch die bloße Erklärung des Vaters. Es mag allerdings sein, daß der Kläger eine Herabsetzung des zu leistenden Unterhalts im Hinblick auf den Festsetzungsbeschuß nicht mehr erreichen kann. Indessen ist dies unerheblich. Die Unterhaltsberechtigung muß materiellrechtlich vorliegen. Selbst wenn über die Unterhaltspflicht ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, entfaltet dieses keine Rechtskraft und auch keine sog. Drittwirkung gegenüber dem Krankenversicherungsträger (vgl BSG SozR 2200 § 1265 Nr 14).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Fall des Klägers muß jedenfalls dem Umstand der fehlenden Leistungsfähigkeit mehr Gewicht beigemessen werden als dem Fehlen eines Herabsetzungsverlangens. Der Kläger leistet trotz des Festsetzungsbeschlusses keinen Unterhalt. Offensichtlich bemüht sich auch das Landesjugendamt nicht, einen etwaigen Unterhaltsanspruch durchzusetzen. Der Kläger hat also keinen Anlaß, die Herabsetzung nach § 1615h BGB zu verlangen.

Der Kläger ist nicht schon aufgrund des Rentenanspruches leistungsfähig. Durch den möglicherweise bestehenden Rentenanspruch wird die Unterhaltsberechtigung iS des § 205 RVO nicht begründet. Der Anspruch, den der Kläger bisher nicht realisieren konnte, stellt kein gegenwärtig verfügbares Einkommen dar.

Die Leistungsfähigkeit des Klägers kann auch weder auf den Bezug von Sozialhilfe noch auf das Kindergeld für Dennis O. gestützt werden. Entgegen der Auffassung des LSG rechtfertigt die Anrechnung des Kindergeldes nach § 1615g BGB nicht, das Kindergeld ganz oder auch nur zur Hälfte als Einkommen des Vaters und diesen deshalb als leistungsfähig anzusehen.

Das einem anderen als dem Vater zustehende Kindergeld ist nach § 1615g Abs 1 BGB auf den Regelbedarf zur Hälfte anzurechnen, wenn der Vater anspruchsberechtigt ist, ihm aber das Kindergeld nicht gewährt wird, weil ein anderer vorrangig berechtigt ist. Nach der gesetzlichen Regelung mindert das Kindergeld also die Bedürftigkeit des Kindes (vgl BT-Drucks V 2370 zu § 1615g S 50). Aus Sinn und Zweck der Vorschrift ergibt sich kein Anhaltspunkt



dafür, daß auch die Leistungsfähigkeit des Vaters gestärkt oder begründet werden sollte. Der BGH hat ausgeführt, da das Kindergeld die Unterhaltslast aller Unterhaltspflichtigen erleichtern solle, müsse es ihnen allen zugute kommen. Wenn Eltern zu gleichem Anteil den Unterhalt ihrer Kinder bestritten, werde ihnen im allgemeinen das Kindergeld je zur Hälfte zustehen müssen und dementsprechend ein Ausgleich vorzunehmen sein (BGHZ 70, 151, 154). Der BGH hat damit nicht die - für seinen Rechtsstreit unerhebliche - Meinung vertreten, das Kindergeld, das einem Unterhaltspflichtigen "zugute kommen" und ihm "zustehen" müsse, stärke seine Leistungsfähigkeit. Zugute kommt das der Mutter gewährte Kindergeld für ein nichteheliches Kind dem Vater nach § 1615g BGB durch eine Herabsetzung des Regelbedarfs.

Die Behandlung des für Dennis O. gezahlten Kindergeldes als Einkommen des Klägers ist auch nach dem Kindergeldrecht ausgeschlossen. Nach § 2 Abs 1 Nr 4 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) werden nichteheliche Kinder als Kinder iS des Gesetzes berücksichtigt. Da Dennis O. und der Kläger ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik haben und Leistungen iS des § 8 BKGG nicht zustehen, hat der Kläger für den noch nicht 18 Jahre alten Dennis O. Anspruch auf Kindergeld. Anspruchsberechtigt ist aber auch die Mutter. Nach § 3 Abs 1 BKGG wird für jedes Kind nur einer Person Kindergeld gewährt. Die Gewährung des Kindergeldes bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche ist in § 3 Abs 2-4 BKGG geregelt. Entgegen der Meinung des LSG sind diese Vorschriften für die Frage der Leistungsfähigkeit von Bedeutung. Es geht in § 3 Abs 2-4 BKGG nicht nur darum, irgendeinen Empfänger der



Leistung zu bestimmen. Vielmehr stellt das Gesetz eine verbindliche Rangfolge auf, die die Beteiligten grundsätzlich nicht ändern können (vgl BSG SozR 5870 § 3 BKGG Nr 1). Eine abweichende Regelung kann das Vormundschaftsgericht anordnen, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist (§ 3 Abs 4 BKGG). Die Rangfolge hat auch über die bloße Zuständigkeit und Empfangsberechtigung hinaus Bedeutung. Die Höhe des Kindergeldes ist nämlich nicht für alle Anspruchsberechtigten gleich, sondern richtet sich danach, wer Empfangsberechtigter ist (vgl Krebs, Kommentar zum BKGG, Stand Juli 1981 § 3 RdNr 9).

Der Revision ist aus diesen Gründen mit der Kostenfolge aus § 193 Sozialgerichtsgesetz stattzugeben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)